

Bad Ems, 26. Oktober 2022

Orientierungsdaten zur Haushaltsplanung 2023

Die Tabelle auf Seite 2 enthält vorbehaltlich der Entscheidung des Landtags Rheinland-Pfalz zum Entwurf des "Landesgesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz -LFAG-)" die für Ihre Haushaltsplanung 2023 erforderlichen Orientierungsdaten.

Sofern der Gesetzgeber bis Ende des Jahres 2022 (vorgesehen: 23./24. November 2022) unter Berücksichtigung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz vom 16.12.2020 (VGH N 12/19, VGH N 13/19 und VGH N 14/19) die Neufassung des Landesfinanzausgleichsgesetzes beschließt, wird hier davon ausgegangen, dass die Gesetzesänderung zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt.

Die Orientierungsdaten wurden auf der Grundlage des LFAG-Gesetzentwurfes (<u>Drucksache 18/4111</u>) vom 8. September 2022 (LFAG-E) mit einer Schlüsselmasse in Höhe von rd. 2,113 Mrd. Euro entsprechend dem Gesetzentwurf der Landesregierung vom 26. September 2022 zum Landeshaushalt 2023/2024 (<u>Drucksache 18/4300</u>; siehe <u>Einzelplan 20</u>) berechnet. Überdies wird von Zuweisungen für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte nach § 19 LFAG-E in Höhe von rd. 264,8 Mio. Euro ausgegangen.

Bei den nachfolgenden Orientierungsdaten handelt es sich teilweise um geschätzte Werte, da einige Berechnungsgrundlagen (z.B. Steuereinnahmen, Grundlagendaten Nebenansätze) noch nicht vollständig zur Verfügung stehen. Zudem können sich durch spätere Korrekturen und Aktualisierungen bis zur Bescheidung noch Änderungen ergeben. Es wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um vorläufige Werte handelt.

Sowohl die Orientierungsdaten als auch eine Berechnungshilfe (Excel-Datei) des Ministeriums des Innern und für Sport stehen auf der Internetseite

<u>http://s.rlp.de/doppik</u> (Punkt 10 - Kommunaler Finanzausgleich)

zum Download zur Verfügung. Hier finden Sie auch weitere Informationen und Übersichten, die Sie bei der Haushaltsplanung unterstützen sollen. Beachten Sie bitte u. a. folgende Aspekte:

- Die Berechnung der Schlüsselzuweisungen A berücksichtigt einen Schwellenwert von 76 v. H. sowie eine Ausgleichsquote in Höhe von 90 v. H. Bei der Ermittlung der landesdurchschnittlichen Steuerkraftmesszahl ist kein 3-Jahres-Durchschnitt mehr vorgesehen. Es wird eine landesweite Obergrenze für die Schlüsselmasse A in Höhe von 14 v. H. eingeführt (vgl. § 13 Abs. 3 LFAG-E).
- Der Ausgleichssatz in Höhe von 90 v.H. gilt auch für die Schlüsselzuweisung B.
- Der Schulansatz gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 2 LFAG-E umfasst neben den bisherigen Schularten auch die Schulart "Grundschule". Da Zuflucht suchende Kinder aus verschiedenen Ländern ebenfalls den Schulansatz beeinflussen können, jedoch zum aktuellen Zeitpunkt je Schulträger noch keine gesicherten Schülerzahlen aus entsprechenden Erhebungen vorliegen, wurde bei allen Schularten ein pauschaler Hochrechnungsfaktor zur Anwendung gebracht. Auf die Darstellung der einzelgemeindlichen Hochrechnung wird bei den Orientierungsdaten verzichtet, da den Schulträgern die maßgeblichen Schülerzahlen des laufenden Schuljahres ggf. bereits vorliegen oder zumindest eine aktuelle und individuelle Einschätzung möglich ist.
- Außerhalb der Nebenansätze werden allgemeine Zuweisungen für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte gewährt (bisher Zentrale-Orte-Ansatz und Stationierungsansatz der Schlüsselzuweisung B2).

 Nach der Konzeption des Reformgesetzes ist die neue Schlüsselzuweisung B keine Umlagegrundlage der Kreis- und Verbandsgemeindeumlagen. Zu den Umlagegrundlagen zählt hingegen – wie bisher – neben der Schlüsselzuweisung A und der Steuerkraftmesszahl die Zuweisung für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte.

Schlüsselzuweisungen A (§ 13 LFAG-E)		
1.	Landesdurchschnittliche Steuerkraftmesszahl je Einwohner (1. Oktober 2021 bis 30. September 2022)	1.807,01 €
2.	Schwellenwert nach § 13 Abs. 2 LFAG-E (76 v.H.)	1.373,33 €
3.	Schwellenwert nach § 13 Abs. 3 LFAG-E	1.089,12€
4.	Nivellierungssatz Grundsteuer A	345 v. H.
5.	Nivellierungssatz Grundsteuer B	465 v. H.
6.	Nivellierungssatz Gewerbesteuer für 4/2021	345 v. H.
7.	Nivellierungssatz Gewerbesteuer für 1 bis 3/2022	345 v. H.
Schlüsselzuweisungen B (§ 14 LFAG-E)		
8.	Grundbetrag – Kreisfreie Städte	987,00€
9.	Grundbetrag – Landkreise	448,00€
10.	Grundbetrag – Verbandsfreie Gemeinden	1.187,00 €
11.	Grundbetrag – Verbandsgemeinden	1.189,00€
12.	Grundbetrag – Ortsgemeinden	803,00€
13.	Sozial- u. Jugendhilfeansatz - Summe der Belastungen nicht gedeckter Auszahlungen – Kreisfreie Städte	495.467.130,09€
14.	Sozial- u. Jugendhilfeansatz - Summe der Belastungen nicht gedeckter Auszahlungen – Landkreise	937.664.349,08 €
Zuweisungen für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte (§ 19 LFAG-E)		
15.	Grundbetrag Kreisfreie Städte	1.457,00 €
16.	Grundbetrag Verbandsfreie Gemeinden	1.605,00 €
17.	Grundbetrag Verbandsgemeinden	1.535,00 €
18	Grundbetrag Ortsgemeinden	2.096,00 €
Umlagen		
19.	Landesdurchschnittliche Steuerkraft für Kreisumlage- Progression (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 LFAG-E)	1.389,02€
20.	Gewerbesteuerumlage 2023	35 v. H.
Nachrichtlich: Verteilmassen der Gemeinschaftsteuern 3. Kalendervierteljahr 2022		
21.	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	424.783.838,01 €
22.	Ausgleichsleistungen nach § 21 LFAG	50.708.507,08 €
23.	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	86.493.770,13€

In den letzten Jahren haben die Aufgabenträger der Schülerbeförderung (kreisfreie Städte und Landkreise) unter Umständen höhere Zahlungen an die Verkehrsunternehmen geleistet. In den Jahren seit 2016 (ab Finanzausgleich 2018) kam es bei einigen Aufgabenträgern zu sprunghaft erhöhten nicht gedeckten Auszahlungswerten nach § 15 LFAG. Orientierungswerte für die Höhe der Zuweisungen zum Ausgleich von Beförderungskosten 2023 können leider noch nicht angegeben werden, da die notwendige Überprüfung der Meldungen noch nicht abgeschlossen ist. Die Aufgabenträger können für die Haushaltsplanung 2023 die Vorjahreswerte zugrunde legen.